



Günstige Energie für den Mittelstand

Mit Photovoltaik-Strom die Eigenversorgung starten

Die Energiewende, das große deutsche Jahrhundertwerk, der Umbau einer Volkswirtschaft von fossiler Energieversorgung auf nachhaltige, erneuerbare Energieversorgung scheint ins Stocken geraten zu sein. Der Mittelstand sollte handeln.

VON STEFAN HARDER

Die Energiewende ist auch in Deutschland ein Thema der Medien geworden, wobei nicht die Innovationskraft und die Möglichkeiten der Energiewende im Zentrum stehen, sondern inzwischen die Friday-for-Future-Bewegung der engagierten Aktivistin Greta Thunberg. Eigentlich schade, denn es bieten sich viel weitere, unternehmerisch direkt nutzbare Möglichkeiten, gerade für die mittelständische Industrie. Es geht hierbei nicht um die Entwicklung neuer Techniken, sondern vielmehr die konsequente Ausschöpfung der bereits heute vorhandenen ökologischen und ökonomischen Potenziale. Exemplarisch zeigt sich das am Beispiel der Nutzung von Photovoltaik.



Stefan Harder ist Geschäftsführer der Evita GmbH.

Dezentralität als Ziel

Die Energiewende funktioniert nur dann, wenn dezentral erzeugte Energie nach Möglichkeit auch dezentral verbraucht wird. Hierfür hat die Politik Anreizmodelle geschaffen, die es konsequent zu nutzen gilt – aus wirtschaftlichen Gründen ebenso wie aus Gründen des nachhaltigen Wirtschaftens für zukünftige Generationen. Die Bundesregierung hat für die Energiewende einen Ausbaupfad beschlossen. Hiernach dürfen pro Jahr 2.500 Megawatt Solarleistung in Deutschland zugebaut werden. Die Kosten von Photovoltaik-Anlagen werden zusehends günstiger und es ist bereits heute bei neuen Anlagen möglich, Strom für deutlich unter elf Cent pro Kilowattstunde zu produzieren. Gleichzeitig steigen die Strompreise an den Börsen an. In den vergangenen 24 Monaten hat der Strompreis an den Börsen ein Plus von 71 Prozent verzeichnet (Frontjahr Base – 24. April 2017 und 23. April 2019). Für ein klassisches Gewerbeunternehmen mit einer Base-Peak-Verteilung von 68 zu 32 Prozent bedeutet dies eine Verteuerung von 17,09 auf 19 Cent pro Kilowattstunde (Quelle: BDEW Strompreisanalyse 2019; Strompreisbestandteile für Industrie). Der weitere Ausstieg aus den fossilen und atomaren Energieerzeugungen wird eher in steigende Großhandelspreise bei einer deutlich erhöhten Schwankungsbreite der Energiepreise münden. Eine langfristige Planung von Strompreisen wird hierdurch erschwert. Hinzu kommt, dass neben dem Netzausbau auf den Stromautobahnen, die Zunahme der lokalen Erzeuger und der damit einhergehende Ausbau lokaler Netze, sowie der Anstieg der Elektromobilität steigende Netzentgelte zur Folge haben werden.

FOTO: © PIXBOX77/STOCK.ADOBE.COM

Eigenversorgung wird gefördert

Mit der Anschaffung einer Eigenerzeugungsanlage, zum Beispiel auf der Photovoltaik-Ebene, können KMU in ihrem unmittelbaren Betriebsumfeld gegenwirken. Die Produktionskosten sind sicherlich noch höher als die Großhandelspreise, aber durch die Nutzung des Photovoltaikstroms für die Eigenversorgung können mittelständische Unternehmen ihre Stromkosten deutlich senken. Eigenversorgung wird gefördert, indem die Stromsteuer entfällt, die EEG-Abgabe auf 40 Prozent reduziert wird. Da das Netz der öffentlichen Versorgung nicht genutzt wird, entfallen zudem Netz- und netznahe Aufwendungen. Hierdurch lassen sich bis zu 14 Cent pro Kilowattstunde netto der heutigen Energiekosten einsparen, die die Erzeugungsvorteile der PV-Anlage kompensieren. Gegenüber aktuellen Strompreisen von 19 Cent pro Kilowattstunde würde der reine PV-Strom somit lediglich 13,56 Cent pro Kilowattstunde kosten. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 30.000 bis 80.000 Kilowattstunde spart ein mittelständisches Unternehmen damit zwischen 1.600 und 4.300 Euro im Jahr. Da der eigengenutzte Strom zum größten Teil tagsüber verbraucht wird, ist eine hohe Ausnutzung des Solarstroms möglich. Haben Unternehmer auf ihrem Gelände Untermieter, so können auch diese in den Genuss des so genannten Mieterstroms kommen. Es gelten die Voraussetzungen wie bei dem Eigenverbrauch, nur dass die EEG zu 100 Prozent bezahlt werden muss. Auch hier wäre der Vorteil noch bei 17,4 gegenüber 19 Cent pro Kilowattstunde.

Eigenstrom direkt vermarkten

Überschüssigen Strom aus der Erzeugungsanlage können Betreiber derzeit bei Anlagen größer als 100 kWp in die Direkt-

vermarktung geben. Hier ergeben sich gegenüber der Einspeisung nach dem EEG Vorteile aus der so genannten Markt- und Managementprämie. Noch nicht berücksichtigt sind künftige Vorteile aus dem Einsatz von Speichertechnologien, die den Ausnutzungsgrad der Anlage erhöhen und so genannte Festpreismodelle nach Power-Purchase-Agreements (PPA). Für die Nutzung dieser Möglichkeiten benötigen die Unternehmen einen Energieversorger, der nicht nur den überschüssigen Strom direkt vermarktet, sondern auch den fehlenden Strom als so genannte Residualmenge nachliefern kann. „E.VITA“ als bundesweiter Versorger für den Mittelstand bietet solche Lösungen an. Das Stuttgarter Familienunternehmen versorgt heute 50.000 Gewerbeunternehmen und Unternehmen der Wohnungswirtschaft mit Strom und Gas. Es sieht sich als Partner des Mittelstandes, wenn es darum geht, die Zukunft der Energiewende zu gestalten. ■

KURZ VORGESTELLT

Die Evita GmbH ist ein mittelständischer Energieversorger mit starker Ausrichtung auf den Bereich der mittelständischen Industrie und Wohnungswirtschaft. Seit dem Jahr 2009 versorgt das Unternehmen bundesweit seine Kunden mit Strom, Gas und weiteren Dienstleistungen wie zum Beispiel der Direktvermarktung. Evita gehört zu dem Unternehmensverbund der Familie Glöckle mit Sitz in Stuttgart. Die Unternehmerfamilie blickt auf eine mehr als 100-jährige erfolgreiche unternehmerische Tradition als Familienunternehmen zurück.

► www.evita-energie.de

Steuertipp

Gesellschaftsneugründung und junges Verwaltungsvermögen

Schenkungs- und erbschaftsteuerlich begünstigungsfähigem Verwaltungsvermögen droht Gefahr. Unter dieses Vermögen fallen zum Beispiel Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 Prozent oder fremdvermietete Gebäude, die in Summe die Verwaltungsvermögensquote zur Begünstigung nicht überschreiten. Für den Fall, dass durch einen ertragsteuerlich neutralen Vorgang vom Betriebsvermögen einer Gesellschaft, also hier Verwaltungsvermögen, in das Betriebsvermögen einer neugegründeten Gesellschaft eingebracht wird, kann dieses gemäß Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen als „junges Verwaltungsvermögen“ betrachtet werden. Darunter versteht man Vermögen, das dem Betrieb im Zeitpunkt der Steuerentstehung noch keine zwei Jahre zuzurechnen war. Junges Verwaltungsvermögen entsteht laut der Richter, wenn die Anteile der neugegründeten Gesellschaft Gegenstand einer Schenkung beziehungsweise eines Erbfalls sind. Es gilt bezüg-



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“, Berlin.

lich der Behaltensdauer von zwei Jahren keine Fußstapfentheorie. Dies hat zur Folge, dass gemäß des vorgenannten Urteils eine Verschonungsregelung nach §13bAbs.2Satz3 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) hierfür dann ausgeschlossen ist. Die neue Fassung des ErbStG ist entsprechend anzuwenden. Leider wurde eine Revision gegen dieses Urteil trotz der besonderen Bedeutung nicht zugelassen. ■

► www.schramm-und-partner.de